Amtsblatt

C 99

44. Jahrgang29. März 2001

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
2001/C 99/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 99/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2300 — YLE/TDF/Digita/JV) $^{(1)}$	2
2001/C 99/03	Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2345 — Deutsche BP/Erdölchemie) (¹)	3
2001/C 99/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2356 — Hermes/Codan/JV) ($^{\rm l}$)	3
2001/C 99/05	Entscheidungen Norwegens über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen	4
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
2001/C 99/06	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für allgemeine Aktionen betreffend Beobachtung und Analysen (Aktion 6.1.2 des Programms Sokrates)	5
2001/C 99/07	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Polen und bestimmten AKP-Staaten	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (1)

28. März 2001

(2001/C 99/01)

1 Euro	=	7,463	Dänische Kronen	
	=	9,1378	Schwedische Kronen	
	=	0,6194	Pfund Sterling	
	=	0,886	US-Dollar	
	=	1,3935	Kanadische Dollar	
	=	107,81	Yen	
	=	1,5304	Schweizer Franken	
	=	8,0810	Norwegische Kronen	
	=	80,66	Isländische Kronen (2)	
	=	1,7919	Australische Dollar	
	=	2,1583	Neuseeland-Dollar	
	=	7,0903	Rand (2)	

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.2300 — YLE/TDF/Digita/JV)

(2001/C 99/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 19. März 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das französische Unternehmen Télédiffusion de France SA (TDF) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle an dem finnischen Unternehmen Digita Oy (Digita) durch Aktienkauf. Digita wird gegenwärtig allein von dem finnischen Unternehmen Yleisradio Oy (YLE) kontrolliert.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Digita: Vertrieb und terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen, Datenverteilerdienstleistungen, Verpachtung von Grundstücken für die Aufstellung von Antennen und anderem Zubehör, technische Beratung, Bau, Unterhaltung und Unterstützungsdienstleistungen in Finnland.
- TDF: Internationales Unternehmen, das drahtlose Lösungen für Rundfunkveranstalter und Telekommunikationsunternehmen zur Verfügung stellt; Tochterunternehmen von France Télécom SA; Muttergesellschaft des finnischen Unternehmens Telemast Nordic Oy (Telemast), das Übertragungs- und Vertriebsdienstleistungen für Rundfunksendungen in Finnland zur Verfügung stellt.
- YLE: Finnlands nationales öffentliches Rundfunkunternehmen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2300 — YLE/TDF/Digita/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Rue Joseph II/Jozef II-straat 70, B-1000 Brüssel.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.2345 — Deutsche BP/Erdölchemie)

(2001/C 99/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 23. Februar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deutsche BP AG, das von BP Amoco plc kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Erdölchemie GmbH durch den Kauf von Anteilsrechten.
- 2. Die Anmeldung wurde am 21. März 2001 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 22. März 2001 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Entsprechend wurde die Anmeldung am 22. März 2001 wirksam.
- 3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2345 — Deutsche BP/Erdölchemie, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, Rue Joseph II/Jozef II-straat 70, B-1000 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2356 — Hermes/Codan/JV)

(2001/C 99/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. März 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die "CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2356. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

FI IR_OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Entscheidungen Norwegens über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(2001/C 99/05)

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Ben Air AS	Postboks 28, N-2061 Gardemoen	Fluggästen, Post und Fracht	16.11.2000
CHC Helicopter Service AS	Postboks 522, N-4055 Stavanger Lufthavn	Fluggästen, Post und Fracht	1.2.2001

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für allgemeine Aktionen betreffend Beobachtung und Analysen

(Aktion 6.1.2 des Programms Sokrates)

(2001/C 99/06)

1. ALLGEMEINER KONTEXT

Unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1) bittet die Kommission hiermit um Einreichung von Vorschlägen zur Durchführung der in diesem Beschluss spezifizierten Aktion für den Teilbereich 6.1.2 Buchstaben c) und d).

Diese Aktion laut Teilbereich 6.1 gehört zur Aktion "Beobachtung von Bildungssystemen, Bildungspolitiken und Innovationen im Bildungsbereich." Vorgesehen sind darin eine Reihe von Maßnahmen, die den Informations- und Erfahrungsaustausch in Bildungsfragen zwischen den am Programm Sokrates teilnehmenden Ländern verbessern und erleichtern sollen.

Das Programm Sokrates steht den EU-Mitgliedstaaten, den EFTA/EWR-Ländern im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (1) und den beitrittswilligen Ländern (2) zur Teilnahme offen. Die Förderanträge können von Einrichtungen aus jedem der genannten Länder eingereicht werden oder diese betreffen. Für Nicht-EU-Mitgliedstaaten bedarf die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Hinblick auf eine Teilnahme der betreffenden Einrichtungen des rechtzeitigen Abschlusses einer rechtlich bindenden, einschlägigen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Land im Rahmen des Verfahrens für die Auswahl der Anträge auf finanzielle Unterstützung. Letzteres dürfte bei praktisch allen in Frage kommenden Ländern der Fall sein (3). Aktuelle Informationen sind auf Anfrage bei den nationalen Sokrates-Agenturen erhältlich (siehe Verzeichnis auf der Website http://europa.eu.int/comm/education/socrates/nat-est.html).

2. FÖRDERUNGSFÄHIGE TÄTIGKEITEN

Im Rahmen dieses Aufrufs zu Vorschlägen möchte die Kommission Tätigkeiten folgender Art finanziell unterstützen:

- Vernetzung von Instituten und anderen Einrichtungen, die zur Durchführung von Analysen über Bildungssysteme und -politiken qualifiziert sind, sowie der Organisationen, die an der Evaluierung der Qualität des Bildungswesens mitwirken;
- Studien, Analysen, Pilotprojekte, Seminare und Austausch von Sachverständigen sowie sonstige zweckdienliche Aktionen mit Bezug auf bildungspolitische Fragen von gemeinsamem Interesse zu vorrangigen Themen, die vom Rat festgelegt wurden (siehe nachstehende Ziffer 5).

3. FÖRDERUNGSFÄHIGE EINRICHTUNGEN

Als förderungsfähig gelten die Einrichtungen, die im Anschluss an diesen Aufruf als Stellen ausgewählt worden sind, die über die nötige fachliche Befähigung verfügen, um die jeweils vorgeschlagene Aktion ordnungsgemäß durchführen zu können.

4. AUSWAHLKRITERIEN

Bevorzugt werden bei der Auswahl der Projekte die Vorschläge, die

- die vorrangigen Themen gemäß nachstehender Ziffer 5 zum Gegenstand haben;
- Einrichtungen aus mindestens 5 der am Programm Sokrates beteiligten Ländern aktiv involvieren und in einer zweiten Phasen auf sämtliche teilnehmenden Länder transferiert werden können;
- deutlich aufzeigen, welcher zusätzliche Nutzen sich auf europäischer Ebene aus ihnen ergibt und welches ihre potentielle Multiplikatorwirkung ist, insbesondere hinsichtlich der möglichen Folgewirkungen in Sachen Erfahrungsaustausch für eine signifikante Zahl der an dem Programm teilnehmenden Länder mit unterschiedlich strukturierten Bildungssystemen;
- herausstellen, welcher zusätzliche Nutzen sich aus ihnen gegenüber bereits durchgeführten Tätigkeiten ergibt. Empfohlen wird diesbezüglich insbesondere, die verfügbaren Ergebnisse aus Projekten zu berücksichtigen, die im Rahmen der Aktion 3.3.1 während der ersten Phase des Programms Sokrates finanziert wurden. Siehe hierzu http://europa.eu.int/comm/education/poledu/inda-en.html. Ferner wird den Bewerbern empfohlen, von den Vorhaben Kenntnis zu nehmen, die aufgrund des ersten Aufrufs zu Vorschlägen betreffend Aktion 6 für eine Finanzierung berücksichtigt worden sind; vlg. hierzu http://europa.eu.int/comm/education/socrates/observation/call.html;
- soweit sie sich auf bereits vorliegende relevante Studien oder Angaben stützen —, darauf abzielen, vergleichende Synthesen zu erstellen (wobei der auf dem betreffenden Gebiet bereits erreichte Wissensstand deutlich herausgestellt werden muss) und ausführlich darlegen, wie die diesbezüglichen Tätigkeiten künftig weitergeführt werden sollen;
- wenn sie eine Zusammenstellung neuer Daten beinhalten
 , deutlich herausstellen, welche Methodik angewandt und nach welchem System vorgegangen werden soll, um die Stichhaltigkeit der gesammelten Daten zu evaluieren;
- ggf. prospektive Aspekte umfassen, d. h. Projekte zur Identifizierung und Projizierung von Trends und potenziellen Innovationen in dem anstehenden Bereich sowie deren künftige Weiterentwicklung;
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Follow-up und der Evaluierung der im Rahmen des Projekts erwarteten Ergebnisse beinhalten;

⁽¹⁾ Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁽²⁾ Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

⁽³⁾ Der Beschluss über die offizielle Zulassung der Türkei zur Teilnahme an dem Programm könnte u. U. nicht rechtzeitig genug gefasst werden, damit die für diesen Aufruf zu Vorschlägen maßgebende Einreichungsfrist eingehalten werden kann.

Ferner werden die eingereichten Vorschläge nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Aussagefähigkeit und Schlüssigkeit des jeweiligen Projektkonzepts insgesamt sowie Realisierbarkeit der mit dem Projekt angestrebten Ziele innerhalb einer angemessenen Frist;
- Qualität der praktischen Organisation des Projekts (Verantwortlichkeiten und Beteiligung der einzelnen Partner, genaue Arbeits- und Finanzplanung, klar geregelte Zuständigkeiten bezüglich Projektkoordinierung usw.).

5. VORRANGIGE THEMEN

Die unter die Aktion 6.1.2 Buchstaben c) und d) fallenden Tätigkeiten sind keine rein akademischen Vorhaben. Vielmehr sind sie dazu bestimmt, die bildungspolitische Debatte zu bereichern und zu beleben.

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass auf dem Sondergipfel von Lissabon die Notwendigkeit anerkannt wurde, dass die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sich sowohl den Erfordernissen der Wissensgesellschaft anpassen als auch der unverzichtbaren Hebung des Beschäftigungsstandes und einer qualitativen Verbesserung Rechnung tragen müssten. Deshalb werden im vorliegenden Rahmen zwecks Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Hinblick auf eine Verbesserung und Konsolidierung der politischen Zusammenarbeit im Bildungsbereich folgende drei Themen als vorrangig vorgeschlagen:

- 1. Die Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Beschäftigungspolitiken.
- 2. Qualitative Aspekte der Bildung.
- 3. Förderung der Mobilität.

VORRANGIGES THEMA A: DIE ROLLE DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG IN DEN BESCHÄFTIGUNGSPOLITIKEN

Ziele und vorrangige Themen

Ziel der in diesem Bereich zu finanzierenden Tätigkeiten ist die Förderung von Analysen und des gegenseitigen Austauschs — auf europäischer Ebene — über Maßnahmen, Erfahrungen und vorbildliche Praktiken in den teilnehmenden Ländern. Hierbei gelten folgende drei Bereiche als vorrangig:

A.1. Anpassung der Bildungsinhalte an die Arbeitsmarktbedürfnisse

Die hierzu eingereichten Projektvorschläge müssen vorrangig folgende Perspektiven abdecken:

- Inhaltliche Anpassung der Bildungsprogramme, insbesondere auf Hochschulebene, unter Berücksichtigung der Folgewirkungen der Einbeziehung der neuen Informationstechnologien in die Lehrprogramminhalte;
- Beziehungen zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen (integrierter technischer Unterricht, Mitwirkung der Sozialpartner an der Überarbeitung der Bildungsprogramme).

A.2. Unterstützung benachteiligter Jugendlicher

In den meisten Mitgliedstaaten werden Maßnahmen zur Integration benachteiligter Jugendlicher im Wege der einzelnen Bildungsschienen durchgeführt. An Einzelthemen für diesen Bereich kommen in Frage:

- Sogenannte "positive Aktionen" (d. h. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit) zugunsten Jugendlicher aus Problemgruppen in benachteiligten städtischen und ländlichen Gebieten;
- Aktionen zur Wiedereingliederung Jugendlicher in das Bildungssystem (Maßnahmen zur Nachqualifizierung Heranwachsender, die ihre Schulausbildung vor dem Regelabschluss abgebrochen oder ihre Pflichtschulzeit ohne Abschluss beendet haben; Durchführung von Maßnahmen, die Jugendlichen Bildungschancen eröffnen).

A.3. Lebensbegleitende allgemeine Bildung

Lebensbegleitende allgemeine Bildung gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung hin zur Wissensgesellschaft. Für dieses umfassende Gebiet gelten folgende Einzelthemen als vorrangig:

- Neue didaktische Methoden (Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erschließung neuen Wissens und Motivierung der Auszubildenden);
- Ausbildung des Lehrpersonals (Stand der Ausbildung bei der Einstellung, Erstausbildung und Weiterbildung);
- Grundkenntnisse im Pflichtschulwesen (Definierung und Analysierung der verlangten Grundkenntnisse und -fertigkeiten nach den Vorgaben der einzelnen Bildungssysteme, verstärkte Unterrichtung der Grundfächer);
- Änderungsperspektiven struktureller und inhaltlicher Art im Bereich der Bildungssysteme (sowohl für den formalen Unterricht als auch für die neuen Möglichkeiten nichtformaler Bildung) vor dem Hintergrund des Konzepts des lebensbegleitenden Lernens;
- weitere Entwicklung im Bereich der beruflichen Orientierung Jugendlicher im Zusammenhang mit lebensbegleitendem Lernen.

VORRANGIGES THEMA B: QUALITÄTSINDIKATOREN FÜR BILDUNG

Die Benutzung von Indikatoren und Bezugsgrößen (Benchmarking)

Globales Ziel der unter dieses Thema fallenden Tätigkeiten ist es, unter Zugrundelegung von Indikatoren und Bezugsgrößen (Benchmarking) die Debatte über die Qualität der Bildung auf europäischer Ebene zu fördern.

Die Tätigkeiten, für die eine finanzielle Förderung beantragt wird, sollen den in diesem Bereich bereits von anderen Organisationen (OECD, UNESCO usw.) gewonnenen Erkenntnissen Rechnung tragen, dabei aber auch die für die EU spezifischen Indikatoren und Leistungsvergleichsmethoden in den Vordergrund stellen. Die entsprechenden Tätigkeiten sollen zur Förderung des Austauschs von Informationen, Erfahrungen und vorbildlichen Praktiken bei der Handhabung von Benchmarking-Verfahren zur Bewertung der Qualität im Bildungsbereich beitragen.

In den eingereichten Vorschlägen sind die auf nationaler und internationaler Ebene bereits gehandhabten Benchmarking-Verfahren und die entsprechenden Folgewirkungen für Politik und Praxis zu analysieren.

VORRANGIGES THEMA C: FÖRDERUNG DER MOBILITÄT

Ziel der Projekte in diesem Bereich ist die Gewinnung von Erkenntnissen zur Verstärkung der auf europäischer Ebene auf geographische und virtuelle Mobilität im Bildungsbereich abstellenden Aktionen. Vorrang haben dabei folgende Tätigkeiten:

C.1. Ziel der Projekte in diesem Bereich ist die Erstellung einer Bestandsaufnahme zum Phänomen der Mobilität als mögliches Evaluierungs- und Planungsinstrument für die teilnehmenden Länder.

Hierbei ist es angezeigt, von einer möglichst breit gefächerten Perspektive in Sachen Mobilität auszugehen — unabhängig davon, ob diese sich im Rahmen von Programmen der Gemeinschaft, auf bilateraler regionaler Ebene oder auf privater Ebene vollzieht — und dabei sowohl die Voraussetzungen, Bedingungen und die durch Mobilität erzielten Gewinne für die einzelnen betroffenen Zielgruppen als auch die kulturellen, sprachlichen und sonstigen Aspekte im Zusammenhang mit den jeweiligen Arten der Mobilität zu erfassen.

Die vorgeschlagenen Tätigkeiten sollten folgendes beinhalten:

- Definierung der für diese Bestandsaufnahme heranzuziehenden Elemente: in Frage kommende statistische Parameter (Kategorien von Personen, die von der Mobilität Gebrauch machen, Ausbildungsgänge, Herkunfts- und Zielland, betroffene Studienrichtungen, Dauer der Inanspruchnahme der Mobilität usw.);
- jedoch auch: Prüfung der Machbarkeit der Bestandsaufnahme: Ermittlung der zu beteiligenden institutionellen Akteure, Kanäle für den Informationsaustausch, Art der durchzuführenden Erhebungen (Zweckmäßigkeit zielgruppenspezifischer Erhebungen oder auf bestimmte Ausbildungsgänge gerichtete Umfragen), Kosten für die Durchführung der entsprechenden Recherchen u.a.m.
- C.2. Sinnvoll wäre auch die Beschaffung präziser, praktisch verwertbarer Informationen zur Mobilität. Hierzu könnten auch praxisbezogene **Studien und Erhebungen** über die Mobilität innerhalb eines bestimmten Ausbildungsganges bzw. für eine bestimmte Zielgruppe durchgeführt werden.

Zum Beispiel könnten folgende Aspekte als Analysegegenstand vorgeschlagen werden:

- mobilitätsfördernde und mobilitätshemmende Faktoren innerhalb eines bestimmten Bildungsganges, z. B. für die Studienrichtung Geschichte;
- die Mobilität im Rahmen bilateraler Aktionen (Identifizierung bestehender Programme, Größe des betroffenen Personenkreises, Unterschiede zur Mobilität im Gemeinschaftsrahmen und Gemeinsamkeiten u.a.m.);
- Auswirkungen und positive Ergebnisse der Mobilität in persönlicher und beruflicher Hinsicht (z.B. im Bereich Gemeinschaftsrecht).

6. EINREICHUNG DER VORSCHLÄGE

Nähere Auskünfte über die Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen sind den Informationsunterlagen zu entnehmen, die per Telefax oder per Post unter folgender Anschrift angefordert werden können: Europäische Kommission Generaldirektion Bildung und Kultur Referat Entwicklung der Berufsbildungspolitik Herrn Anders Hingel Gebäude B-7 Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Fax (32-2) 299 22 31 E-Mail: UNITE-A1@cec.eu.int

Das Anforderungsschreiben muss folgende Angaben enthalten: Name des Empfängers, vollständige Anschrift (mit Postleitzahl) und gewünschte Sprachfassung. In der Anfrage muss ausdrücklich Bezug genommen werden auf den vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und Aktion 6 Ziffer 1 des Programms Socrates. Je Antrag wird nur ein einziges Exemplar versandt

Abrufbar sind die Informationsunterlagen, der vorliegende Aufruf und weitere Informationen auch in elektronischer Fassung unter folgender Webadresse:

http://europa.eu.int/comm/education/socrates/observation/call.htlm

7. VERTRÄGE UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Von den Antragstellern eingereicht werden können Vorschläge für Projekte mit ein- oder zweijähriger Laufzeit. Für Projekte mit zweijähriger Laufzeit können Verträge (Finanzierungsvereinbarungen) geschlossen werden, die zunächst auf ein Jahr befristet sind, jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden können, oder aber auch Verträge mit zweijähriger Laufzeit. Für Verträge mit zweijähriger Laufzeit erfolgt eine erste Vorauszahlung zu Beginn des Projekts. Die in Tranchen ausgezahlten Beihilfen werden in regelmäßigen Abständen einer Preisrevision unterzogen und erfolgen vorbehaltlich Evaluierung des jeweiligen Projektstandes seitens der Europäischen Kommission.

Die finanzielle Unterstützung der Kommission kann bis zu **300 000 EUR** pro Jahr betragen. Diese Höchstgrenze wird jedoch nur ausnahmsweise erreicht. Die gewährte Beihilfe beträgt in der Regel maximal 50 % der zuschussfähigen Ausgaben. Für Konferenzen und Seminare beläuft sich der Beihilfehöchstsatz auf 40 000 EUR.

Insgesamt stehen für die im Rahmen dieses Aufrufs förderungsfähigen Tätigkeiten Haushaltsmittel in Höhe von **1 500 000 EUR** bereit.

Wird ein Antrag von der Europäischen Kommission genehmigt, so schließt diese mit dem Empfänger der Finanzbeihilfe eine (auf Euro lautende) Finanzierungsvereinbarung, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung vertraglich festgelegt werden.

8. ANTRAGSVERFAHREN

Die Anträge auf finanzielle Unterstützung sind bis spätestens **1. Juni 2001** per Einschreiben bei der unter Ziffer 6 genannten Anschrift einzureichen. Nach diesem Stichdatum eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Datum des Poststempels gilt als Nachweis der Einlieferung der Sendung. Die Unterlagen dürfen weder per Telefax noch in mehreren Teilen übersandt werden. Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Antragsteller erhalten eine Empfangsbestätigung.

Submittenten, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Polen und bestimmten AKP-Staaten

(2001/C 99/07)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 219 vom 1. August 2000)

Seite 4, Titel I "Gegenstand", Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

"2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 (²), genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 6 000 000 Tonnen."

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.